Zeitschrift: Divus Thomas
Band: 11 (1933)

Artikel: Das Naturrecht in seinem Wesen und seinen Hauptstufen
Autor: Manser, G.M.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-762606

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Naturrecht in seinem Wesen und seinen Hauptstufen.

Von G. M. MANSER O. P.

Der neu entbrannte Streit über das Naturrecht und seine Bedeutung hat uns veranlaßt, hier über sein *Wesen* und seine *Hauptstufen*, wie es von dem großen Aquinaten aufgefaßt wurde, eine kurze Skizze zu entwerfen. Wir werden auch hier nicht ermangeln, auf die Akt-Potenzlehre in ihrer Bedeutung für das vorliegende Problem hinzuweisen. Dabei liegt es uns eher fern, zuviel zweite Literatur heranzuziehen, und das schon deshalb, um die Lehre des hl. Thomas direkter auf den Leser wirken zu lassen, dann aber auch um den Rahmen der Arbeit nicht zu sprengen.

Gottes Weltregierung reicht, weil er schöpferische Ursache des Seins als Sein ist, soweit wie das Sein selbst. Folgerichtig muß ihr auch die Zweckstrebigkeit und Zielleitung aller Dinge und Tätigkeiten unterstellt sein.[1] Erste und leitende Rolle in der Hinordnung der Dinge zum Ziele, ja überhaupt der Zielsetzung, spielt die göttliche *Weisheit*, die als lex aeterna, als ewiges Gesetz von Ewigkeit her planend, jedes Ziel setzte und jede Tätigkeit zu ihrem Ziele hingeordnet hat. So kann Thomas sagen: « lex aeterna nihil aliud est, quam ratio divinae sapientiae, secundum quod est directiva omnium actuum et motionum. »[2]

An sich ist uns Sterblichen dieses ewige Gesetz unbekannt. Nur Gott selber kennt es und die Seligen nach Maßgabe ihrer göttlichen Anschauung. Aber es erhielt eine mächtige Ausstrahlung in dem *Naturgesetze*, der lex naturalis, das in den Dingwesenheiten verankert[3], als *vernünftige Menschennatur* das Naturrecht begründet und damit grundlegend wird und wurde für die gesamte sittliche Ordnung.[4]

A.

Das Wesen des Naturrechtes.

« Recht » und « Pflicht » sind korrelative Begriffe, d. h. sie schließen sich durch ihre gegenseitigen Beziehungen notwendig ein. Der eine

[1] Summa theol. I-II 93, 2. [2] Ib. 93, 1. [3] 93. 2. [4] 94, 3.

ist ohne den andern nicht da. Beide stehen schon im Verhältnisse von Akt und Potenz. Beide wurzeln wieder im « Gesetze ». In der *spekulativen* Ordnung ist das Gesetz Norm und Richtschnur des bloßen Denkens, Erkennens, wie beispielsweise bei den ersten höchsten Prinzipien : Widerspruchs- und Identitätsprinzip. Hier reden wir von Gesetzen der *praktischen*, der Tätigkeitsordnung, die Richtschnur und Maßstab des Handelns oder auch Nichthandelns sind : « regula est et mensura actuum secundum quam inducitur aliquis ad agendum vel ab agendo retrahitur. »[1] Ist dem so, dann muß das *Naturgesetz* und folgerichtig das Naturrecht irgendwie ein ungeschriebenes, in die menschliche Natur selbst eingeprägtes Tätigkeitsgesetz, eine Handlungsnorm sein. So haben es schon die Alten aufgefaßt.

Vielleicht verdiene ich Tadel, die obigen wie selbstverständlichen Unterscheidungen gemacht zu haben. Indes, die Analogie der beiden Ordnungen : der spekulativen und praktischen, ist außerordentlich illustrierend. Nach Thomas wurzeln die Gesetze der beiden Ordnungen eminent in der göttlichen Weisheit und sind daher in erster Linie Normen des göttlichen Geistes, nicht des Willens. Hierüber später mehr. Freilich müßte das Naturgesetz ohne seine innerlich wesentliche Einstellung *zur Tat* den Willen verkürzen und würde dadurch geradezu unverständlich.[2] Hierin liegt der Unterschied zwischen den beiden Ordnungen. Aber eine weitere frappante Ähnlichkeit zwischen den ersten spekulativen und ersten praktischen Gesetzen wollen wir einleitend noch betonen. Sie ist wichtig und zeigt immer wieder das Walten der sana ratio, der Grundlage der gesunden Philosophie. *Wissenschaftlich* unterliegen auch die ersten Beweisprinzipien der menschlichen Kritik und unser Verstand kann ihre Geltung beanstanden, und er hat es getan. Aber vor dem Forum der *sana ratio*, des gesunden Menschensinns, war jede Leugnung derselben stets wieder eine Bejahung derselben. Denn wer kann das Widerspruchsprinzip leugnen, ohne es in seiner eigenen Leugnung zu bejahen ?

Ein ähnliches Doppelforum gibt es unseres Erachtens auch für das Naturrecht und seine höchsten Prinzipien : ein praktisches und ein wissenschaftliches.[3]

Praktisch im täglichen Leben, wo der gesunde Menschensinn das

[1] I-II 90, 1.

[2] « bonum est primum, quod cadit in apprehensione practicae rationis, quae ordinatur *ad opus* », I-II 94, 2.

[3] Vgl. *Thomas*, I-II 94, 2.

Szepter führt, denkt zwar niemand formell an das Naturrecht, aber jedermann handelt spontan nach demselben. Die brave Mutter übt ihrem Kinde gegenüber Rechte und Pflichten aus, ganz naturgetrieben, die ihr kein positives Gesetz vorschreibt noch vorschreiben kann. Die Gesetze, denen sie folgt, sind nur in ihrem wunderbaren Mutterherzen eingeschrieben, und sie würde ihre Rechte gegen jede Staatsgewalt verteidigen. Man hüte sich wohl, gewisse eugenetische Allüren auf größere Massen des Volkes gesetzlich und mit Gewalt anzuwenden. Vielleicht würde man dann die Rache des Naturrechtes in furchtbarem Widerstande erleben! Praktisch und spontan, ohne daran zu denken, beansprucht auch der Gegner Tag für Tag in seinem animalisch-rationellen Leben Naturrechte, ich will sagen Rechte, für die er kein geschriebenes Gesetz anrufen könnte. Was er zu seinem täglichen Unterhalt — Essen und Trinken — nötig hat, dazu glaubt er von sich aus ein Recht zu haben, gleich wie der Wilde im Urwalde, der kein positives Gesetz kennt. Und würde die positive Autorität ihm dieses und ähnliche Rechte streitig machen, wird er sich ohne weiteres unterwerfen? Aber bitte, sagt man mir, das kann und darf die Behörde ihm nicht verbieten. Warum nicht? Das wäre nicht *vernünftig*. Ah, vernünftig! So appelliert man also doch wieder an die Menschenvernunft, die Verkünderin des Naturrechtes. Aber wenn es kein Naturrecht gibt, was ist dann gesetzlich vernünftig? Alles das, was ein positives Gesetz gebietet oder verbietet! Und woher erhielt der Gesetzgeber « das Vernünftig », sagen wir genauer, die *Rechtsidee* für das erste positive Gesetz? Nach J. Binder, einem Gegner des Naturrechtes, soll diese Idee des Rechtes nichts anderes sein « als die kategorische Forderung der *objektiven Vernunft* an die subjektive » sich entsprechend zu betätigen. Wie naturrechtlich tönt das![1] *Das alles will sagen: ohne Naturrecht gibt es überhaupt keine positive Gesetzgebung.* Es fehlt an jeder Rechtsnorm. Der Kreisschluß: Der Staat macht das Recht und das Recht macht den Staat, hilft am wenigsten über diese Schwierigkeit hinweg. Selbst ein Gegner des Naturrechtes von der Bedeutung eines Prof. Walter Burckhardt muß wieder zu « Vernunftpostulaten », zu leitenden Grundsätzen Zuflucht nehmen, die über dem positiven Gesetze stehen und als Kriterien dienen sollen.[2] Burckhardt

[1] Zitiert bei Dr. *Mathis Burkhard*, « Rechtspositivismus und Naturrecht », 1933, S. 55 [2].

[2] L'Etat et le droit. Verhandlungen d. Schweiz. Juristenvereins 1931. H. 2. S. 192. Darauf wies Staatsrat *J. Piller* hin, Zeitschr. f. Schw. Recht, 1931, H. 5, S. 310.

verlangt offen für den positiven Gesetzgeber ein höheres leitendes Prinzip: « La loi positive n'est obligatoire que si elle procède d'un principe dont elle est la réalisation » (195 a). Da haben wir's! Man leugnet das Naturrecht und kommt ohne dasselbe doch nicht aus. Wir werden später noch darauf hinweisen, in welchen Selbstwiderspruch all' jene sich verwickeln, die das höchste und erste Prinzip des Naturrechtes: « Das Gute muß man erstreben, das Böse vermeiden », leugneten.

Praktisch ist somit jedermann Anhänger des Naturrechtes. Das ist wohl der Grund, warum schließlich auch die Gegner, wie z. B. Kant, so reden, wie wenn es ein Naturrecht geben würde.[1] Das mag auch die Ursache sein, warum das Naturrecht, trotz seiner Gegner, immer und immer wieder auflebt, zumal in den Tagen gewaltiger Rechtsumwälzungen, wenn die Wogen an die Grundfesten der staatlich-sittlichen Ordnung branden und die Begriffe von « Gut » und « Bös » selbst umgewertet werden sollen. Ich erinnere mich noch wohl, wie nach dem Kriege beim Kommunistenputsch in Bayern sogar die « Frankfurterzeitung » dem Naturrechte das Wort redete. Wer rümpfte vor 30 Jahren nicht die Nase über das verhaßte Naturrecht? Heute sind es eminente Juristen, die es verteidigen. Es erscheint jetzt weiteren Juristenkreisen nicht mehr so absurd, daß ein Sokrates mit den ältesten griechischen Kulturträgern von ἄγραφοι νόμοι, von ungeschriebenen Gesetzen[2] und die Römer von einer « scripta ratio » redeten, daß Cicero von einem « angeborenen Gesetz » — nata lex — sprach[3] und Aristoteles, der größte Staatslehrer des Altertums, ausdrücklich dem positiven Rechte gegenüber ein allgemein gültiges Naturrecht — δίκαιον φυσικόν — proklamierte.[4]

Trotz all dem wird die **wissenschaftliche** Begründung des Naturrechtes immer wieder auf Widerstand stoßen. Hier wird die Frage zum *Weltanschauungsstreit.* Wer von irrigen erkenntnistheoretischen Prinzipien ausgeht, wird leicht und logisch entweder zu einer falschen Auffassung oder sogar zur Leugnung des Naturrechtes gelangen. Die Geschichte der Philosophie bestätigt, was wir soeben sagten. Da beginnt die babylonische Verwirrung. Wir werden uns hüten, das Problem historisch abklären zu wollen. Man könnte vielleicht die verschiedenen

[1] Während *G. Radbruch* Kant mit Recht zu den eigentlichen Gegnern des Naturrechtes stempelt, haben andere auch ihm ein Naturrecht zugeschrieben. Vgl. Dr. Mathis Burkhard O. M. Cap., « Rechtspositivismus und Naturrecht », S. 17.

[2] *Xenophon*, Memor., IV, 4., 19.

[3] De rep. I c. 2, 1.

[4] V. Eth. ad. Nic. c. 7. (Ed. Did. II 60, 29.)

Irrgänge am übersichtlichsten auf die beiden Teilbegriffe: « Gesetz » und « Natur » zurückführen. Einige Andeutungen seien hier beigefügt.

a) Da die menschliche Tätigkeit selbst eine vernünftige Tat ist, muß das **Gesetz** — lex — als Maßstab derselben notwendig von *Verstand und Wille* abhangen. Ohne Vernunft wäre die sittliche Tätigkeit nicht menschlich, weil nicht vernünftig — rationalis. Ohne Wille wäre sie nicht eine Tat. Damit ist aber zugleich die Priorität des Verstandes gegeben, denn die Vernunft gibt der Tätigkeit das *Spezifische* und begründet allein die Freiheit. Folglich muß das Gesetz eine vernünftige Norm des Handelns sein. Dem entspricht die berühmte Definition des Aquinaten: Das Gesetz ist eine auf die allgemeine Wohlfahrt gerichtete Anordnung der Vernunft — ordinatio rationis ad bonum commune. . . . [1]

Zu welch fatalen Konsequenzen die Auffassung: als wäre das Gesetz letztinstanzlich bei Gott und den Menschen *nur eine Norm des Willens*, führen muß, hat der okkamistische Voluntarismus gezeigt. Er hat den Rechtspositivismus begründet. Er hat in Gott, dem höchsten Legislator, die Weisheit, und im Menschen die Vernunft ignoriert. Er hat, wie A. Molien angedeutet [2], dem Naturgesetz das Tiefste und Heiligste, den Charakter der ewigen Stabilität, wodurch es allgemeinste Richtschnur aller positiven Gesetze ist, geraubt. Cicero hat einmal gesagt: wenn Recht und Unrecht nur von menschlichem Willen abhingen, dann mag es « Raub- und Ehebruchrecht geben, ein Recht für Testamentsfälschung ». [3] Wie buchstäblich diese Forderungen zu nehmen sind, das haben die drei Nominalisten Okkam († 1349) [4], Nicolaus v. Antricuria (1338 Magister in Paris) [5] und Peter d'Ailly († 1420) [6] bewiesen, die den Diebstahl, Mord, Ehebruch, ja sogar den Haß Gottes nicht für an sich schlecht hielten, sondern meinten, Gott selbst könnte all diese Vergehen wollen und befehlen, wie er auch den Sündlosen hassen und verdammen könnte. Das waren Auswüchse des Voluntarismus, die, wie der Protestant Ritter gesagt, an Frevel grenzten. [7] Hier

[1] « ordinatio rationis ad bonum commune ab eo, qui curam communitatis habet, promulgata. » I-II 90, 4.

[2] Dict. de Théol. cath. « Lois ».

[3] « Quod si populorum jussis, si principum decretis, si sententiis judicum, jura constituerentur, jus esset latrocinari, jus adulterari, testamenta falso supponere, si haec suffragiis aut scitis multitudinis probarentur ! » De Legibus: I c. 16.

[4] II. Sent. q. CXC. IV. Sent. q. XIV.

[5] Vgl. Chart. Univ. Paris. II n. 1124 (pag. 576-587).

[6] Quaest. in I. Sent. q. 9; q. 12; q. 14 a. 3.

[7] Gesch. d. Phil. B. VIII, S. 602.

liegt der Ursprung des utilitaristischen Staatsprinzips: « *Recht ist, was nützlich ist.* » Wer das alles ernstlich erwägt, begreift den geistvollen Spanier Balmes, wenn er der thomistischen Definition des Gesetzes: es ist eine « ordinatio rationis », bewunderndes Lob spendete. [1] Kardinal Gonzalez hat denn auch ganz recht, wenn er den Voluntarismus für den politischen Despotismus und die Tyrannei schlimmster Sorte verantwortlich macht. [2] Thomas selbst hat den Satz geprägt: deshalb ist das tyrannische Gesetz an sich kein Gesetz, sondern eher ein Zerrbild eines solchen, weil es nicht der Vernunft entsprechend ist. [3] Darnach mag auch der viel mißbrauchte Satz: « quod principi placuit, legis habet vigorem » richtig interpretiert werden!

b) Fast chaotische Verwirrung brachte in den Begriff des Naturgesetzes erst noch, was die verschiedenen philosophischen Richtungen Verschiedenes mit dem zweiten Teilbegriff: **Natur** verbanden. Die wenigsten modernen Philosophen denken dabei an die in der äußeren realen Welt real begründeten metaphysisch gefaßten Dingnaturen, Dingwesenheiten, die für viele nicht existieren, für andere wenigstens nicht erkennbar sind. Damit war das Naturrecht im eigentlichen Sinne abgetan. Von den Pantheisten brauchen wir hier gar nicht zu reden. Für den Materialismus konnten, wie schon Krug bemerkt hat, « Rechte der Natur » nur gleichbedeutend sein mit « Rechten des Stärkeren ». [4] So kam es schließlich, daß man seit Cartesius, wie das größte französische Wörterbuch sagt, unter Naturgesetzen kaum mehr anderes verstand als eine notwendige Verkettung von aufeinanderfolgenden Erscheinungen [5], wobei man aber eine Ursache für die notwendige Verkettung vergeblich anzugeben versucht hat.

Offenbar wären mit diesen Auffassungen die Hoffnungen auf eine wissenschaftliche Begründung des Naturrechtes klein und trostlos.

Damit kommen wir zur Hauptsache, zur Frage: welche Fassung des Naturrechtes läßt eine wissenschaftliche Begründung desselben

[1] El Protestantismo comparado con el Catholicismo, c. 53 (Barcelona 1900). Vgl. dazu *Gonzalez*, « Die Phil. d. hl. Thomas v. Aquin » (Übers. v. Nolte, 1885), B. III, S. 365 ff.

[2] Phil. d. hl. Thomas v. Aquin, III, S. 370.

[3] I-II 92, 1. « Lex tyrannica, cum non sit secundum, rationem non est simpliciter lex, sed magis est quaedam perversitas legis. »

[4] Vgl. *Wilhelm Traugott Krug*, Allg. Wörterbuch der phil. Wissenschaften, « Naturrechte ».

[5] Nouveau Larousse, « Loi ». Dazu *Eisler*, Wörterbuch der phil. Begriffe: « Natur » und « Rechtsphilosophie ».

allein zu ? Wir möchten die Stellung auf diese Frage in drei Sätzen formulieren, um sie dann genauer zu begründen.

1. Das Naturrecht wurzelt in dem metaphysisch gefaßten Naturgesetz im allgemeinen ;

2. es ist, näher präzisiert, ein Spezialnaturgesetz, das

3. wieder von einem höheren ewigen Gesetze abhängig ist. Erst aus diesen drei begründeten Sätzen dürfte sich die richtige Definition des Naturrechtes ergeben. *Naturgesetz, Naturrecht, ewiges Gesetz* sind zu unterscheiden und doch machen nur alle drei das verständlich, was wir hier erklären wollen.

I.

Naturgesetz.

Gibt es in der äußeren extramentalen physischen Natur stabile, innerlich notwendige Tätigkeitsgesetze ?

Wir wollen diese grundlegende Frage zuerst negativ näher determinieren.

1. Den Nachweis für solche Gesetze wird sicherlich die moderne **experimentelle Naturwissenschaft** nicht erbringen. Sie läßt die Frage ungelöst. Da sie kraft ihrer Methode, welche rein quantitiv ist und jede dingliche Formalursache und daher auch die Zweckursächlichkeit beiseite läßt, hat sie es, wie Laversin ganz treffend gesagt [1], nur mit Erscheinungsreihen, Sukzessions- und Koexistenzgesetzen zu tun, nie mit Dingnaturen. Sie setzt das Kausalgesetz als innerlich notwendige Norm voraus, begründet es aber selber nicht. Sie kann daher auch nie aus sich einen stichhaltigen Grund für die *Notwendigkeit* der Verkettung der Phänomene angeben. Ihre Gesetze sind als solche rein empirisch-physikalische. Unter den modernen Juristen hat Professor Burckhardt in Bern energisch Stellung genommen gegen jede Ableitung des Rechtes von naturwissenschaftlichen Gesetzen. Er hat trefflich auf den reinen Mechanismus dieser Gesetze hingewiesen, die ethisch indifferent, nie eine Grundlage für *rationelle*, an den Willen appellierende Normen sein können und daher nie eine *Pflicht* begründen können. [2]

2. Unsere gestellte Frage muß der noetische **Idealismus** direkt verneinen : der *absolute* mit Hegel usw., weil er die Existenz jeder

[1] *Laversin* O. P., Droit naturel et droit positif. Rev. thom. (1933), T. XVI, n. 75, S. 26.

[2] L'Etat et le droit, l. c. S. 192 a ff.

extramentalen physischen Welt überhaupt leugnet; der *relative* mit E. Kant, weil er das Ding «an sich», folglich jede Dingnatur, für unerkennbar hielt. Es war daher den Voraussetzungen entsprechend und durchaus logisch, wenn das alte Naturrecht in Kant und Hegel, der den Staat zur göttlichen Rechtsquelle machte, die heftigsten Gegner fand. Naturgesetze gibt es auch bei ihnen nur im Sinne von subjektiven Erscheinungsreihen. [1]

3. Die gleiche Stellung haben wir bei dem modernen **Empirismus,** zu dem Materialismus und Positivismus gehören. Eine Erkenntnis der Dingwesenheiten, des Dinges an sich, gibt es auch bei ihnen, infolge ihrer Absage an jede übersinnlich abstraktive Erkenntnis, nicht. Sie alle, die Hobbes, J. Locke, David Hume, Aug. Comte, kennen nur Geschehen, Werden = physisch-psychisch-soziale Tätigkeiten und die bloß mechanischen Gesetze derselben. Innerlich notwendige Seinsgesetze gibt es auch für sie keine. Nicht einmal das Kausalprinzip, die Grundlage aller Naturgesetze, konnten sie retten. Es war bei diesen Voraussetzungen durchaus logisch, wenn der scharfsinnige David Hume das letztere angriff und wenn schon er den Satz, der heute mit J. Hessen Schule macht: «nicht jede Wirkung verlangt notwendig eine Ursache», proklamierte. Übrigens hat schon der Okkamist Nicolaus von Autricuria im XIV. Jahrhundert den Satz in der Form des Zweifels verteidigt. [2] Überhaupt war der Okkamismus mit seiner antimetaphysischen Tendenz Vorläufer des modernen Empirismus. Später wurde der philosophische Positivismus zum Vater des *Rechtspositivismus*. Auch J. J. Rousseau war ein Rechtspositivist, denn seine angebliche «Menschennatur» als Quelle des Naturrechtes, bestand nur in Tätigkeit, in dem kollektiv-allgemeinen Menschenwillen. [3] Wesentlich gleich dachte die berühmte sog. historische Rechtsschule Savignys, welche im historischen Geschehen und daher in der Gewohnheit die letzte Rechtsquelle suchte. [4]

Damit kommen wir zur *positiven* Determination der Frage. Allgemein innerlich-notwendige Naturgesetze vermag nur die **metaphysische Weltanschauung** zu begründen. Ausgehend von der abstraktiven Wesenserkenntnis der Naturdinge, findet sie:

[1] Vgl. *Jaccoud*, Droit naturel et Démocratie, S. 12, 16, 31. *Cathrein* S. J., Moralphilosophie (1899), I, S. 442 ff. *Eisler*, Wörterbuch, «Natur».

[2] «Item ... dixi, quod haec consequentia non est evidens: a est productum, igitur aliquis producens a vel est vel fuit». Chart. Univ. Paris. II, n. 1124 (pag. 578).

[3] Vgl. *Laversin*, l. c. S. 20; *Jaccoud*, l. c. S. 13.

[4] *Cathrein*, Moralphil. I, 444.

1. In der physisch existierenden Außenwelt, welche der Existenz nach stetig wandelbar ist, dennoch *unveränderliche Dingnaturen* [1], denn auch in der physischen Außenwelt ist « Sein » immer Sein und nicht « Nichtsein », ist « Ursache » immer Ursache und nicht Nichtursache oder etwa Wirkung, ist « Mensch » immer Mensch und nicht Tier oder Stein, ist sogar das « Werden » immer Werden und nicht « Nichtwerden. » Und diese Unveränderlichkeit ist so innerlich notwendig, daß der Menschengeist das Gegenteil gar nicht denken kann. Er vermag in der Tat nicht zu denken, daß « Sein » « Nichtsein » oder « Werden » « Nichtwerden » wäre. Hier haben wir in der physischen Natur selber ein *Universale-immutabile*, wenn auch nur « *potentiale* », weil die Dingnaturen ihrer Existenz nach nicht immer aktuell sind, sondern nur immer *dieselben werden*.

2. Wiederum haben die gleichen Dingnaturen in der äußeren Natur dieselbe *Tätigkeit* und Betätigungsweise, weil die unveränderliche Dingnatur Ursache der Betätigung ist. So kommt dem Mineral in der physischen Natur stetig nur mechanische Bewegung zu, der Pflanze aber unveränderlich Ernährung, Wachstum und Erzeugung nach bestimmten bleibenden Gesetzen, dem Tiere Sinneserkenntnis und instinktives Streben, das weder dem Stein noch der Pflanze zukommt.

3. Zu all dem ein Drittes: Die Hinordnung zum bestimmten *Ziele*, das, bei aller Verschiedenheit, immer die Vervollkommnung, das Wohl des tätigen Dinges durch die Tätigkeit bedeutet. Es gibt also in der äußeren physischen Natur für den Metaphysiker allgemeine, innerlich-notwendige Naturgesetze, und wer das leugnen würde, müßte die *Vielheit der Dinge*, die wieder Voraussetzung alles menschlichen Wissens ist, leugnen. Kein Geringerer als der große Montesquieu hat diese unsere Auffassung des Naturgesetzes so kurz und tiefsinnig beschrieben: « Les lois, dans leur signification la plus étendue sont les rapports nécessaires, qui resultent de la nature des choses. » [2] *Grundlagen eines wahren Naturgesetzes sind nur die unveränderlichen Wesenheiten der Dinge.*

Freilich, auch diese Auffassung des Naturgesetzes steht und fällt mit der Annahme oder Nichtannahme der *Akt-* und *Potenzlehre*. Gibt es in den Dingen ein *Universale-potentiale*, wie Aristoteles [3] und Thomas [4] gegen Heraklit behaupteten, dann ist unsere Auffassung

[1] Vgl. III C. G. c. 129.
[2] Esprit des lois, I, 1.
[3] III. Met. 5 (Ed. Did. II 510, 17 ff.)
[4] De spirit. creat. a. 10 ad 3.

haltbar. Gibt es keines, wie J. Hessen[1] mit manch anderen der Unserigen meint, dann ist unsere These unhaltbar und mit ihr die wissenschaftliche Beweisbarkeit des Naturrechtes! Dann sind wir aber auch wieder dem Subjektivismus rettungslos ausgeliefert!

II.

Das Naturrecht.

Der Mensch gehört zwar zur sichtbaren physischen Natur. Deshalb reihte die alte Philosophie ihn immer in das Reich der Naturphilosophie ein. Mit Recht. Denn als sichtbar körperliches Wesen mit physisch-vegativ-animalischen Tätigkeiten nimmt er Teil an der physischen Natur. Aber seine spezifische Eigennatur als *Vernunftwesen*, dessen herrschendem Einfluß auch der physische Mensch nicht völlig entzogen ist[2], begründet in ihm eine höhere Eigengesetzlichkeit. In dieser rationalen Eigengesetzlichkeit der rationalen Menschennatur ist das *eigentliche Naturrecht* objektiv im strengen Sinne begründet, liegt das Naturgesetz des Menschen *als Menschen*[3], wodurch er in besonderer Weise der *lex aeterna* teilhaftig ist.[4] So leuchtet es ein, daß *Naturgesetz* und *Naturrecht* nicht identisch sind.[5] Sie verhalten sich zueinander gleichsam wie Gattung und Art. Zwar sind alle Naturgesetze, weil sie Gesetze sind, Vernunftnormen des richtigen Handelns « dictamina rationis », denn darin liegt das Wesen des Gesetzes überhaupt. Aber während die bloß materiellen Naturgesetze nur Normen der göttlichen ewigen Vernunft sind, wodurch Gott allein die physische Welt zum Ziele leitet, ist die rationale Menschennatur, weil sie rational ist, eine besondere Teilnahme an der ewig göttlichen Ratio und wird dadurch in gewissem Grade « *Selbstgesetzgeberin* » und *Selbstleiterin* ihrer Tätigkeiten.[6]

[1] Kausalprinzip (1928), 184-185.

[2] I-II 91, 2 ad 3; 93, 5 ad 2.

[3] « Et quia natura contra rationem dividitur, a qua *homo est homo*, ideo strictissimo modo accipiendo jus naturale, illa, quae ad homines tantum pertinent, etsi sint de dictamine rationis naturalis, non dicuntur esse de jure naturali, sed illa tantum, quae naturalis ratio dictat de hiis quae sunt homini aliisque communia. » IV. Sent. D. 38 q. 1 a. 1 ad 4.

[4] I-II 91, 2 ad 3.

[5] Hier trennt sich unser Weg von dem Walter Burckhardts. Das Naturrecht ist nicht begründet in einem *physikalischen* Naturgesetze, wohl aber in einem *metaphysischen*, und zwar in einer speziellen Art desselben, nämlich in der *rationalen Menschennatur*.

[6] « Dicendum, quod etiam animalia irrationalia participant rationem aeternam suo modo ... sed quia rationalis creatura participat eam *intellectualiter* et *rationaliter*, ideo participatio legis aeternae in creatura rationali proprie lex vocatur, nam lex est aliquid rationis. » I-II 91, 2 ad 3 et in corp. art. Ib. 93, 5.

Das aber, was die besondere Menschennatur und damit ihr Eigengesetz offenbart und woraus sie erkennbar und beweisbar wird, ist ihre besondere *Tätigkeit*. Und diese eigenartige menschliche Tätigkeit ist eine mehrfache :

1. In seiner *abstraktiv-intellektuellen Erkenntnis* erfaßt der Mensch das *Sein* als *Sein* und daher das dinglich Wesenhafte, das er vom Konkret-Singulären abstrahiert. [1]

2. Sein rationelles *Wollen* hat nicht bloß dieses oder jenes Gut zum Gegenstand, wie alles Naturstreben, sondern das Gute *als solches*, also das *Allgemeingut, Vollgut*. [2] Daher ist

3. der Mensch den Teilgütern gegenüber, weil er nur das Vollgut notwendig anstrebt, *frei* und disponiert herrschend über sie [3], trägt aber auch dafür

4. die volle Verantwortlichkeit, worüber ihn sein eigenes *Gewissen*, ohne irgendwelches positive Gesetz, richtet, lobend, tadelnd, strafend [4], wie Gœthe es in seinem Faust so ergreifend geschildert.

Hierin liegt objektiv die Eigengesetzlichkeit der rationalen Menschennatur. Sie ist im Vergleich zu den übrigen irdischen Dingen ihrem Wesen nach außerordentlich *selbstbestimmend, herrschend, Selbstherrin* und daher *selbständig*, weil sie 1. das Ziel als Ziel *selbst* erkennen kann [5] ; weil sie 2. die Mittel zum Ziel in ihrer Proportion zum Ziel *selbst* erfaßt ; weil sie 3. die Mittel zum Ziele *selbst* wählt [6] ; weil sie 4. sogar das höchste Ziel in concreto *selbst* bestimmt. [7] Diese herrliche aber verantwortungsvolle Eigenmächtigkeit, die entitativ schon im Kinde da ist, macht den Träger und Inhaber dieser rationalen Natur zu einem besonderen *Selbstseinträger*, gibt ihm eine Aureola, die der *Person*, als *Rechtsträger*, weil dieses Substrat allein Rechte und Pflichten besitzt. Wäre diese besondere Seinsausstattung nicht im Menschen, so könnte er auch nicht positive Rechte und Pflichten besitzen. Schon Cicero nannte das Naturrecht eine besondere, dem Menschen angeborene Hinordnung zu der seiner Natur gemäßen Tätigkeit — vis innata. Das aber, was diesen Naturtrieb zum Menschlichen macht und daher das Naturrecht als solches begründet, ist die *vernünftige Natur*, d. h. ihre Vorschriften, die den Trieb leiten.

[1] I 78, 1. [2] I 82, 1. [3] Ib.

[4] II. Sent. D. 24 q. 2 a. 4 ; D. 39 q. 3 a. 1-3.

[5] « Quia homo inter caetera animalia rationem finis cognoscit et proportionem operis ad finem, ideo naturalis conceptio indita est, qua dirigitur ad operandum convenienter. » IV. Sent. D. 33 q. 1 a. 1.

[6] Veritate, 22, 7. [7] IV. Sent. D. 33 q. 1 a. 1.

So kann man sagen, daß der Mensch in gewissem Sinne von Hause aus eine natürlich empfangene *Fassung* — *conceptio* — eine Einprägung — fast möchte ich sagen, einen *Aufriß* seiner Grundrechte mitbringt, dessen Gesetze die Vernunft nicht macht, denn sie sind mit ihrer Rationalität entitativ gegeben, welche die Vernunft aber spontan erkennt und dann in ihren Folgerungen entwickelt und verkündet. Das hat wohl Thomas tiefsinnig gelehrt, wenn er sagt : das Naturrecht oder Gesetz sei nicht die *Vernunft* selber als Potenz, sondern in ihr [1] sei nicht ein eigentlicher *Habitus* [2], nicht das *Gewissen*, das das Gesetz auf den Einzelfall anwendet [3], sondern eine *conceptio indita* : « Lex naturalis nihil est aliud, quam conceptio homini indita, qua dirigitur ad convenienter agendum in actionibus propriis. » [4]

III.

Die lex aeterna.

Der Versuch des Hugo Grotius und der späteren Rationalisten, das Naturrecht von jedem höheren, göttlichen Gesetze unabhängig zu machen, war ein Irrweg. [5] Er würde, wenn er gelingen könnte, ein Bruch mit der teleologischen Weltanschauung bedeuten. Dieses Bestreben steht auch im grellen Gegensatz nicht bloß zu Paulus [6], sondern auch zu den ältesten heidnischen Auffassungen, die mit Sokrates, Plato, Aristoteles, Cicero, Marc Aurel das Naturrecht auf göttlichen Usrprung zurückführten. [7] Jene rationalistische These steht überdies im offenen Widerspruche mit der christlichen Schöpfungslehre und würde das Naturrecht der tiefsten, wirksamsten Sanktion berauben.

Das ist aber nicht alles, was gegen jene Auffassung gesagt werden kann und muß. Sie widerspricht auch dem *innersten Wesen des Naturrechtes* selbst, und zwar, wenn man die Frage im Lichte von *Akt und Potenz* betrachtet. Seiner ganzen Anlage nach, wie es entitativ in der rationalen Menschennatur liegt und sich äußert, ist das Naturrecht im Grunde *passiv*, d. h. *gegeben*, d. h. von *einem Anderen*. Gegeben ist nicht bloß jede real *existierende Menschennatur*, weil sie ein kontin-

[1] « Dicendum, quod ratio humana *secundum se*, non est regula rerum sed principia ei naturaliter indita, sunt regulae quaedam generales et mensurae omnium eorum, quae sunt per hominem agenda. » I-II 91, 3 ad 2 ; 94, 1 ad 1.

[2] I-II 94, 1. [3] Ib. ad 2. [4] IV. Sent. D. 33 q. 1 a. 1.

[5] *A. Weiß*, Apol. IV, 190 ; *Jaccoud*, Droit naturel et Démocratie, p. 37.

[6] Ad. Rom. 2, 14-16.

[7] *A. Weiß*, das., 190 ff. ; *A. Molien*, Dict. de Théol. cath., « Lois » ; *Eisler*, Wörterbuch, « Rechtsphilosophie ».

gentes, potentielles Sein ist. Gegeben von einem Anderen ist dem Menschen das Bonum in communi, die Glückseligkeit als *eigentliches Ziel.* Gegeben ist dem rationalen Menschen auch seine *innere Seinshinordnung zum Bonum,* zum Glücke, denn er kann sein Glück nicht nicht wollen, sein Streben zum Glück ist naturnotwendig. Gegeben ist dem Menschen auch jene *Unterordnung* der Teilgüter unter das absolute Vollgut. Gegeben ist dem Menschen schließlich auch die *Wahlfähigkeit* der Mittel zum Ziele. Und da all diese naturnotwendigen Hinordnungen des Menschen der *rationalen,* d. h. der *Intelligenzordnung* angehören und zugleich konstante *Tätigkeitsnormen* sind, kann das Naturgesetz und Recht nur von einem höheren, rein aktiven, unempfangenen Prinzip abhangen, das durch Intelligenz und Wille den Menschen zum Ziele hingeordnet hat. Das ist eben die Lex aeterna. [1] So erhält jene Definition des hl. Thomas: *das Naturgesetz ist die Teilnahme des ewigen Gesetzes in der rationalen Kreatur:* « lex naturalis nihil aliud est, quam participatio legis aeternae in creatura rationali » [2] den tiefsten Sinn und vollendet erst die Begriffsbestimmung des Naturrechtes.

Damit hängt sowohl die wissenschaftliche Beweisbarkeit des Naturrechtes als auch sein vollendeter Begriff von der Akt-Potenzlehre ab!

B.

Der Aufbau des Naturrechtes.

Der thomistische Aufbau des Naturrechtes vollzieht sich in zwei Momenten: in der Aufzeigung seines *Hauptprinzips,* in den *Hauptstufen.* Dem werden wir an dritter Stelle noch einiges beifügen über die *Anwendung* des Naturrechtes.

a) Das Fundamentalprinzip.

Wie in der spekulativen Wissensordnung unter allen Beweisprinzipien das Widerspruchsprinzip den ersten Rang behauptet, so scheint in der Ordnung des praktischen Handelns und Wollens der Satz: *das Gute ist zu wollen, das Böse zu meiden* — Bonum est faciendum, malum evitandum — primärsten Charakter zu besitzen. [3] Damit wären beide Ordnungen harmonisch miteinander verknüpft. Alles Wissen würde in dem Begriffe des Seins und alles Wollen in dem des « Guten » zusammenlaufen. Sein und Gut aber sind wieder real dasselbe.[4]

[1] Vgl. I-II 93, 3. [2] I-II 91, 2. [3] I-II 94, 2. [4] I 5, 1.

Allein, das aufgestellte Prinzip will genauer geprüft werden. Ist der Satz : das Gute ist zu wollen, das Böse zu meiden, unleugbar *richtig ?* Hat er in der Tätigkeitsordnung wirklich den *Primat ?* Welches ist seine *Bedeutung ?* Alle 3 Fragen sollen eingehender geprüft werden.

Die **Richtigkeit** des Satzes ! Das Gute ist zu wollen : warum das ? Das Böse ist zu meiden : warum das ? Bin ich nicht frei, den Satz umzukehren : tue das Böse, meide das Gute ? Hat der Mensch nicht die Macht zwischen Gut und Bös zu wählen ? Gewiß, aber das ist nicht erlaubt, denn Gott existiert und kann nur das Gute wollen. Das ist alles richtig. Aber gilt das Naturrecht für den Atheisten nicht ? Und weiter, ist Gottes Wille der letzte Grund des obigen Prinzips und damit der ganzen sittlichen Ordnung ? Wie vermeiden wir dann den Voluntarismus ? Wie steht es dann mit der Unveränderlichkeit der Naturordnung ? Muß das oberste Prinzip der Naturordnung nicht in der *Wesensordnung* der Dinge, im *Wesen des Willens* und damit zuletzt im Wesen Gottes verankert sein ? Das ist eine Frage, die der Erwägung, zumal in unserer Zeit, würdig ist. Dringen wir etwas tiefer !

Die Freiheit beginnt nicht mit dem ersten Wollen zum Guten als solchem, sondern sie bezieht sich erst auf *Teilgüter,* die das Wollen zum Guten als solches schon voraussetzen. Damit scheidet hier bei unserer Frage die Wahl von « Gut » und « Bös » überhaupt aus. Stellen wir die These noch bestimmter auf, indem wir sagen : *der Mensch muß gemäß dem Wesen seines Willens das Gute als solches wollen und das Böse als solches meiden.*

Die Begründung dieses Satzes geht aus folgenden Erwägungen unwiderleglich hervor : Wie jedes Erkennen an sich auf « Etwas », also ein Sein hingeht, so gibt es kein Streben außer auf « Etwas », ein Sein, denn das « Nichts », also das Übel ist kein Ziel, weil es nicht ist. So strebt auch in der physischen Natur alles zu « Etwas », zu der dem Ding und seiner Natur entsprechenden Vervollkommnung, und diese ist daher sein « Gut », sein « Wohl ». Daher konnte Aristoteles sagen : alles geschieht um des Guten willen. [1] Im Menschen ist der Wille das Prinzip alles Schaffens. [2] *Menschlicher* Wille ist er, insofern er *vernünftig* ist, d. h. der Vernunft folgt. Gegenstand der Vernunft oder des Verstandes ist das Sein und daher das *Wahre als solches,* d. h. Allgemeinwahre. Folglich ist das *Allgemeingute* — bonum universale — das eigentliche, weil naturgemäße, Objekt des Willens, d. h. sein Wohl, sein natur-

[1] « τἀγαθόν οὗ πάντα ἐφίεται ». I. Eth. Nic. c. 1.
[2] I 60, 1 ; I-II 58, 1 ; Verit. 22, 12.

gemäßes Glück, zu dem er, wenn er etwas will, naturnotwendig streben muß [1], ohne das es überhaupt kein Wollen und Streben, ja schlechterdings *keinen Willen* gibt. Das Allgemeingut als solches aber schließt jedes Übel — malum — aus, weil es Allgemeingut, Vollgut ist. Damit haben wir das obige höchste Prinzip: an sich aus dem Wesen des Willens kann der Mensch nur das Gute wollen und muß an sich das Böse meiden. So schließt sich der Ring unserer Argumentation in dem Satze: wie der Verstand alles nur unter dem Blickpunkte des Seins erkennt, selbst das Nichtsein, so will der Wille alles nur unter dem Blickpunkte des « Guten an sich », seines Glückes. [2] so zwar, daß sogar der Selbstmörder den Tod als Gut dem Leben als unerträgliches Übel vorzieht. Übrigens erklärt ein einziges Wort, wie ein Schlaglicht, alles, was wir vielleicht zu theoretisch begründeten. Es ist das Wort: « Glück » mit seiner Zaubermacht. Der Mensch kann sein Glück — Bonum — nicht nicht wollen, wenn er überhaupt etwas will. Folglich kann er das Unglück — malum — unmöglich wollen. Er muß das erstere naturnotwendig wollen, das letztere nicht wollen. So ist der Satz: das Gute ist anzustreben, das Böse zu vermeiden, allen verständlich. Diese Ureinstellung des Menschen kennt auch noch keinen *Irrtum*, noch *Freiheit*, weil sie naturnotwendig ist. [3] Irrtum und Freiheit beginnen erst mit der Frage: in welchem realen Gute findet sich das Glück und welches sind die Mittel? Selbst der *Atheist* kann dieses höchste naturrechtliche Prinzip nicht beanstanden, weil es dem Wesen des Willens selbst entquillt, aus dem naturnotwendigen Sehnen nach Glück. Wir haben somit hier ein höchstes naturrechtliches Gesetz, das ein wirkliches « müssen » involviert und daher unfehlbar wirksam ist und das dennoch keine *Zwangsnotwendigkeit*, keine Zwangsjacken und Handschellen kennt, denn das Glückwollen ist die feurigste Liebe und die Quelle aller Liebe, weil überhaupt die Ursache des Wollens schlechterdings. [4]

Damit haben wir eigentlich den Beweis für den **Primat** unseres Prinzips schon erbracht. Überall ist das, wodurch etwas ist und ohne das etwas überhaupt nicht ist, das Erste und Tiefste in der Sache selbst. Nun ist aber das Streben zum Guten an sich, zur Glückseligkeit, das, was dem Willen erst ein *Ziel*, ja überhaupt das *Wollen* gibt und

[1] I 105, 4; 106, 2; I-II 9, 6; 10, 1. [2] I 1, 3; II-II 1, 3.
[3] I-II 10, 1; I 19, 3; I C. G. 80.
[4] Auch *Walter Burckhardt* proklamiert das « *Gute* » als höchste Norm des Rechtes. L'Etat et le droit, l. c. S. 206a und 209a.

damit dann auch die Wahl der Mittel zum Ziele, d. h. die ganze natürliche Rechts- und Pflichtordnung erst ermöglicht und begründet. Also besitzt das Prinzip : das Gute ist anzustreben, das Böse zu meiden, den Primat über alle weiteren Vorschriften des Naturrechtes. Bekanntlich hat man für das erste Prinzip auch andere Formeln vorgeschlagen. So beispielsweise die Sätze : lebe und handle der Vernunft gemäß, « vivere et agere juxta rectam rationem », oder : der liebe Gott, dein höchstes Ziel, « ama Deum ut finem omnium rerum ». Aber alle diese Vorschriften haben in unserem Prinzip ihren tieferen Grund : lebe nach der richtigen Vernunft, weil das dich zu deinem Glücke führt, oder liebe Gott, weil in ihm dein Glück allein zu finden ist. Unser Prinzip ist endlich auch *absolut unleugbar*, weil es jeden Leugner mit sich in Widerspruch verwickeln müßte. Würde jemand z. B. trotzend sagen : ich will nun einmal mein Unglück wollen, um zu zeigen, daß ich frei bin, dann würde er in dieser Freiheit als Gut wieder sein Glück suchen. Damit tritt uns die wiederholt erwähnte Analogie zwischen der spekulativen und praktischen Ordnung neuerdings vor die Seele. Die Leugnung des obersten praktischen Prinzips führt genau so zu einem Selbstwiderspruch, wie die Leugnung des Widerspruchsprinzips in der spekulativen Ordnung. Und daher erweisen sich beide Prinzipien als unmittelbar an sich evidente Sätze. [1]

An die gewaltige **Bedeutung,** welche dieses Prinzip für das Naturrecht und damit die ganze sittliche Ordnung besitzt, denken wohl die Wenigsten. Auch wir dürfen hier nur einige Andeutungen machen.

Es ist nicht bloß, wie wir soeben erwähnten, die erste unverrückbarste Norm der naturrechtlichen Ordnung, sondern auch die *universalste*. Die Hinordnung zum Glücke, zum eigenen Wohle hat die gleiche grundlegende Tragweite für das Individuum, wie für das soziale Leben in der Ehe, Familie, Staat und Völker, gleichviel welchem Klima, welchem Bildungsgrade, welcher Rasse und Sprache, welcher Kulturstufe der Mensch angehören mag. Seine Universalität zeigt sich auch dadurch, daß es potenziell alle anderen Naturvorschriften enthält und begründet, wie Thomas lehrt. [2] Denn was alle anderen Naturvorschriften über Selbsterhaltung des Seins, des animalischen und rationellen Lebens in persönlich-sozialer Hinsicht vorschreiben, hat nur Sinn und Berechtigung, weil es das bonum, das Wohl oder Glück des Menschen begründet. Alles naturrechtlich *Verbotene* wird wieder an dieser Norm gemessen.

[1] I-II 94, 2. [2] I-II 94, 2.

Alle Irrwege des Menschen laufen in den einen zusammen : ich habe mein Glück in ein falsches Gut verlegt. So wird die Vielheit der naturrechtlichen Vorschriften in unserem Prinzip zur Einheit verbunden. [1]

Das gleiche Prinzip gibt dem naturrechtlich eingestellten Menschenleben *transzendentalen* Charakter, den weder der Einzelmensch noch der Staat und die Völker ignorieren dürfen. Das Bonum als solches oder das Vollglück, zu dem der Mensch naturnotwendig strebt und das die Wurzel all seiner Bestrebungen ist, findet seine Verwirklichung nur in *Gott*, dem unendlichen Gute, dessen Besitz jedes Übel ausschließt. [2] Freilich wählt der Mensch auf Erden Gott frei, weil die irdische « Gottsuche » auch mit Übeln verbunden ist. [3] Aber die Wahlfreiheit selber hat wiederum ihren Grund in der Hinordnung des Willens zum Glück, denn deshalb vermag der Wille Teilgüter frei zu wählen, weil nur das Vollgut ihn notwendig an sich zieht. [4] Wiederum legt das Streben zum Guten *an sich* dem Menschen die *Pflicht* auf, bei jeder Wahl das Gute zu wählen und das Schlechte zu meiden. Wie oft hat man dem Naturrecht den Mangel einer wirksamen *Sanktion* vorgeworfen. Scheinbar mit Recht. Vom Rechtspositivismus ganz und gar durchsäuert, dachte man bei der Gesetzessanktion fast nur noch an den Polizeistock. Aber seitdem die Polizeistöcke wenig mehr ausrichten für die öffentliche Ordnung, hat sich das Blatt wieder etwas gewendet. Man fängt an zu ahnen, daß das wirksame Gesetz vor allem wieder den *inneren* Menschen erfassen sollte und daß ohne das auch Zwangssanktionen unnütz sind. In Wirklichkeit ist die Sanktion des Naturgesetzes auch irdisch die furchtbarste. Und sie ist es, weil Verletzungen des Naturrechtes bei Einzelnen und Völkern sich ständig selber rächen durch den fressenden zerstörenden Wurm des Eigenseins, des Eigenglückes, des Teuersten, was der Mensch hat und auf das er nie verzichten kann, weil es all sein Wollen begründet und ihm naturnotwendig ist und dessen entgültiger Verlust die Katastrophe aller Katastrophen ausmacht. [5]

Schließlich auch hier noch ein Wort an den *Leugner des Naturrechtes*, der autonom die ganze Rechtsordnung durch bloße positive Gesetze konstruiert wissen will. Konnte er, so fragen wir, durch irgend ein positives Gesetz, das *allgemeine Ziel* des Gesetzes, das für jedes Gesetz schon rechtlich vorausgesetzt wird, selber voraussetzungslos

[1] Ib. [2] I-II 2, 1-8. [3] Verit. 22, 2 ; I-II 5, 8 ; Malo, 3, 3.
[4] I 83, ganze Quaestio ; Verit. q. 24, ganze Quaestio ; Verit. 22, 9.
[5] Vgl. *Jaccoud*, Droit nat. et Démocratie, p. 47-53.

statuieren ? Wäre das nicht eine petitio principii ? Hat er das Wohl und Glück als letztes Ziel aller Gesetze selber aufstellen können ? Gesetze in der praktischen Ordnung regeln rationell das menschliche Wollen zum richtigen Ziele. Kann jemand durch ein erstes positives Gesetz, das schon eine Willenskundgebung ist, das höchste Ziel des Willens, das dem Willen überhaupt erst das Wollen gibt, regeln ? Kann der Rechtspositivist den Satz : « höchstes Ziel aller Gesetze ist das Wohl und Glück des Menschen » leugnen oder ändern ? Ist es nicht auch für ihn naturnotwendig ? Würde er es leugnend nicht zugleich wieder bejahen und damit sich in einen Selbstwiderspruch verwickeln ? Warum diese Abhängigkeit, wenn er selber voraussetzungslos Quelle jedes Rechtes und Gesetzes ist ? Das sind Fragen, die kein Rechtspositivist befriedigend lösen kann, ganz abgesehen von der Autoritätsfrage.

b) Die Hauptstufen.

Nur die vernünftige Menschennatur begründet das Naturrecht als solches. Der Mensch besitzt nun allerdings, um uns so auszudrücken, ein vielschichtiges Sein aus physisch-animalisch-rationellen Bestandteilen. Und doch ist er wieder ein einheitliches Wesen, insofern in seinem organischen Aufbau das Niedrigere als potentieller Teil dem Höheren und das Höhere dem Höchsten und Aktuellsten untergeordnet ist und von ihm beherrscht werden soll. Die vernünftige, geistige Menschenseele als eigentümliche Form des organischen Leibes erklärt allein und am tiefsten die Einheit der Vielheit im Menschen. So kommt es, daß im Menschen auch die physischen und animalischen Naturbestandteile teilnehmen an der naturrechtlichen Stellung, insofern und insoweit sie von der Vernunft beherrscht und geleitet werden und dadurch Mitarbeiter der naturrechtlichen Ordnung werden. [1] Alles das illustriert uns nicht bloß, wie auch da die Akt-Potenzlehre grundlegend ist, sondern auch, wie geheimnisvoll und verschlungen im Menschen Naturgesetz und Naturrecht, die Thomas im angedeuteten Sinne öfters identifiziert, sind.

Nach diesen Vorbemerkungen, die uns notwendig schienen, können wir nun ohne Schwierigkeit zu der Abstufung der naturrechtlichen

[1] « Dicendum, quod sicut ratio in homine dominatur et imperat aliis potentiis, ita oportet, quod omnes inclinationes naturales ad alias potentias pertinentes ordinentur secundum rationem ; unde hoc est apud omnes communiter receptum, ut secundum rationem dirigantur omnes hominum inclinationes. » I-II 94, 4 ad 3 ; 3 ad 2.

Vorschriften vorgehen.[1] Wie angezeigt, handelt es sich hier nur um *Hauptstufen,* die so genannt werden, weil jede dieser Stufen wieder Haupt und Quelle ist, aus der die Vernunft mehrfache andere Vorschriften abzuleiten vermag. Leitend und alles beherrschend, weil alles potentiell enthaltend, ist hier das bereits erörterte Grundprinzip: *der Mensch erstrebt naturnotwendig das Gute als solches, oder seine Glückseligkeit.*[2] Wenngleich diese Ur- und Grundhinordnung des Menschen naturnotwendig und noch nicht frei ist, so gehört sie doch schon in die eigentlich naturrechtliche Ordnung hinein, weil nur die rationale Natur als solche das Gute an sich, das Allgut, das bonum universale zu erkennen vermag. So ergibt sich für unsere Ableitung das Axiom: *so vielfach verschiedene Haupthinordnungen es im Menschen zum Guten* gibt, ebenso vielfach sind die Hauptstufen des Naturrechtes.[3] Nun besitzt der Mensch:

I. Eine Hinordnung zum Guten, die er mit allen selbständigen Wesen gemein hat, jene zur **Selbsterhaltung,** die das erste Gut alles Seins ist und die dem Menschen nach seiner Natur als Lebewesen den *Schutz* und das *Recht,* ja sogar, da er das Leben von einem Höheren besitzt und nicht von sich, die *Pflicht,* das Leben zu schützen, gibt.[4] Abgeleitet gehören hieher nicht bloß die Rechte auf das Leben und die Notwehr gegen ungerechte Angreifer[5], sondern auch negativ das Verbot des Mordes, der Verstümmelung, des Selbstmordes[6], des Kindermordes durch direkte Abtreibung und des Duells.

II. Als **Sinneswesen** — animal — ist der Mensch weiter naturgemäß hingeordnet, unter Leitung der Vernunft alles das zu schützen, was das Sinneswesen durch *Ernährung, Wachstum, sexuelle Fortpflanzung* und Pflege und Erhaltung der *Nachkommenschaft* erhält.[7]

III. Als **Mensch**, d. h. seiner spezifisch rationalen Natur nach, ist der Mensch hingeordnet zu all den Gütern, welche der vernünftigen Natur als solcher naturgemäß sind.[8] Maßgebend ist hier ein doppelter Gesichtspunkt:

α) Ein *persönlicher* oder individueller. Der natürliche Drang, seine Fähigkeiten[9]: den Verstand durch Erkenntnis, den Willen durch frei-

[1] I-II 94, 2. [2] Ib.

[3] « Secundum igitur ordinem inclinationum naturalium est ordo praeceptorum legis naturae. » Ib.

[4] Ib.

[5] II-II 64, 7; 65, 1.

[6] II-II 64, 2 ad 3; 64, 4; I-II 100, 8.

[7] I-II 94, 2. [8] Ib. [9] IV. Sent. D. 33 q. 1 a. 1.

heitliches Wollen [1] und daher Tugend auszubilden [2], ist dem Menschen ebenso angeboren wie dem Auge die Hinordnung zum Sehen und dem Ohre zum Hören. Daraus ergeben sich naturgemäß die Pflichten und Rechte des Menschen zu seiner Geistesbildung nach Maßgabe der Begabung und der sozialen Aufgaben, die das Naturrecht nur begründet, aber nicht näher bestimmt. Hier muß das Recht und die Pflicht zur religiösen Ausbildung nach Verstand und Wille und Herz besonders erwähnt werden. [3] Der Besitz einer geistigen Seele gibt dem Menschen die Würde einer Person und damit persönliche Rechte und Pflichten, die über dieses Leben weit hinausragen und daher an sich keiner bloß irdischen Macht, wie der Staat eine ist, untergeordnet sein können. Hier hat das Prinzip : das Individuum lebt für die Art oder der Einzelbürger für den Staat, nichts zu tun. [4] Hier haben wir eine Summe unantastbarer persönlicher Rechte, die vom Kinde im Mutterleibe bis zum Hinscheide jedes einzelnen dauern und deren Verletzung die Gesellschaft mit Fluch belastet.

β) Seiner innersten Natur nach ist der Mensch auch ein *soziales* Wesen — animal sociale — d. h. er ist naturnotwendig zum gesellschaftlichen Leben als seinem Wohle und Gute hingeordnet. [5] Der Familie, der Urzelle alles sozialen Lebens, verdankt er den Ursprung. Ohne den Schutz und die Hilfe anderer, in der Familie, Gemeinde und Staat müßte er verkümmern, wäre er nicht im Stande, sein persönliches Glück auszuwirken. Der Rahmen dieser Auseinandersetzung verbietet uns, genauer auf Einzelnes einzugehen. Einige wenige Andeutungen seien beigefügt. Ableitbar aus dieser sozialen Hinordnung des Menschen sind die Rechte und Pflichten der *ehelichen* Gemeinschaft, des *Familienlebens*, die Notwendigkeit und Autorität des *Staates*, die Berechtigung des *Privateigentums*, die gewaltige Bedeutung der bürgerlich sozialen Tugenden der *Nächstenliebe* und *Gerechtigkeit*, zwei Grundpfeiler des sozialen Friedens.

Diese, allerdings sehr kurze, Skizze über die Stufen des Naturrechtes möge vorläufig genügen. Ein Mehreres werden wir im folgenden noch andeuten. Auch haben wir bisher nie schärfer unterschieden

[1] II-II 65, 3. [2] I-II 94, 3. [3] Ib.

[4] I-II 21, 4 ad 3. Darüber, wie Thomas die Macht des Staates dem Individuum gegenüber einschränkt, besonders bezüglich der Sterilisation, hat X. Basler gegen Tischleder und J. Mayer das Beste geschrieben. Vgl. « Divus Thomas », « Thomas von Aquin und die Begründung der Todesstrafe. » B. 9 (1931), S. 69-90 u. S. 173-202.

[5] I-II 94, 2.

zwischen *Moral* und *Rechtsordnung* im engeren und strengeren Sinne, die nur das Verhältnis von Mensch zu Mensch, also «ad alterum» regelt.[1] Schließlich umfaßt das Naturrecht in weiterem Sinne beide Gebiete, zumal alle Rechte und Pflichten, die das Einzelleben ordnen, in ihrem Schutze nach außen und ihrer Verteidigung doch wieder in das eigentliche Rechtsgebiet übergreifen.

C.

Die Anwendung des Naturrechtes.

Für viele liegen die Hauptschwierigkeiten in der Anwendung des Naturrechtes. Sind sie so unüberwindlich, wie manche glauben ?

Es gibt kein Gesetz, dessen Anwendung ohne Schwierigkeiten wäre. Das wissen die Juristen und Richter gut genug. Sie wissen auch, daß die Universalität eines Gesetzes seine Anwendung eher erleichtert als erschwert, weil es der Vielgestaltigkeit menschlich sittlich-sozialer Tätigkeiten zugemessener ist. Nun gibt es aber überhaupt kein irdisches Gesetz, das einen derartig weiten Horizont den seinen nennt, wie das Naturrecht, wenigstens seinen grundlegenden Vorschriften nach, weil es die menschliche Natur als solche zur Grundlage hat und die allgemein menschliche Vernunft zwar nicht als Maßstab — mensura —, wohl aber als Leiterin — regula — besitzt.[2] Daher hangen von ihm alle menschlichen Gesetze ab.[3]

Doch treten wir auf die Schwierigkeiten etwas genauer ein. Sie entspringen, so scheint es uns, hauptsächlich aus zwei Quellen : aus der angeblichen *Unerkennbarkeit* der Naturvorschriften und aus ihrer absoluten *Unveränderlichkeit.*

Die **Unerkennbarkeit!** Die *Promulgatio* oder Bekanntmachung des Gesetzes an seine Untergebenen gehört zum Wesen jedes wahren Gesetzes.[4] Da scheint der Naturrechtler über eine besondere Schwierigkeit zu stolpern. Das positive Gesetz liegt in einem bestimmten Wortlaute vor. Das ist sein Vorteil. Wie viele Bürger, selbst in der reiferen Demokratie, ihn genau verstehen, diese Frage darf ich nicht lösen. Sind doch über den genauen Sinn eines Gesetzes sogar seine Hüter nicht immer einig. Es wird wohl wahr sein, was der gescheite Rektor Jaccoud angedeutet hat, den genaueren Sinn einer Verfassung und Gesetzessammlung werden wohl die wenigsten der Bürgermasse erfassen.[5] Die

[1] II-II 58, 2. [2] I-II 91, 3 ad 2. [3] I-II 95, 2 ; 100, 1. [4] I-II 90, 4.
[5] Droit naturel et Démocratie, p. 41 ss.

Promulgatio der Gesetze wird also schließlich auch bei der positiven Gesetzgebung, zumal bei der fabelhaft reichlichen Gesetzesfabrikation, den Sinn haben: *der Bürger muß das Gesetz kennen können* — auch wenn er es faktisch nicht immer kann! — oder drücken wir uns etwas demokratisch ehrfurchtsvoller aus: er muß Gesetze und Verfassung den Grundlinien nach erfassen und erfassen können.

Nicht ungünstiger, sondern eher günstiger steht es mit der *Promulgation des Naturrechtes*. Gewiß gibt es sehr wenige Gelehrte, die das Naturrecht bis in alle seine äußersten und letzten Schlußfolgerungen zu verfolgen im Stande sind.[1] Das ist Gelehrtenarbeit. Es ist daher auch kein Wunder, daß es bezüglich dieser Ableitung Gesetzgeber gab, die ungerechte Gesetze erließen.[2] Hier spielt die Kulturstufe eines Volkes eine eminente Rolle. Da die Barbarei selber gegen die Menschennatur ist, weil sie Barbarei ist, sind die Gesetze der Menschenfresser kein Beweis gegen das Naturrecht.[3] Wenn es Völker gab, die die altersschwachen Eltern aus Erbarmen töteten, so zeugt das einerseits für die Verehrung der Eltern — Naturrecht —, anderseits von einem Irrtum in der Art der Verehrung, denn hierüber schreibt das Naturrecht nichts Bestimmteres vor, es bedarf der näheren Bestimmung.

Das Gesagte spricht also nicht gegen die Möglichkeit einer naturrechtlichen Promulgation. Diese Promulgatio ist faktisch da. Sie hat sogar vor der Promulgatio des positiven Gesetzes unvergleichliche Vorteile. Es ist die Stimme des Tiefsten, was es im Menschen gibt, die hier spricht, die *rationelle Natur selbst*, die jeder Mensch, allzeit, bei Tag und bei Nacht, überall und in jedem Alter und jeder Rasse begleitet[4], und die im *Gewissen* einen Herold ihres Gesetzes besitzt, der keine Großen und Mächtigen und Intriguanten fürchtet. Und was dieses Gesetz zuerst verkündet, ist wieder das Tiefste im Menschen: zum Glück, zum Bonum bist du geboren: das Wohl und Glück ist das höchste Ziel aller menschlichen sozialen Gebilde von der Familie bis zum Staat und der ganzen Völkerfamilie. Und die Proklamation dieses ersten Moralprinzips ist so klar, daß keiner es überhaupt ignorieren kann; denn wenn der Mensch überhaupt *will*, dann will er sein Glück, auch wenn er es nicht wollen wollte. Es ist ein unmittelbar an sich evidentes Prinzip, der Ausdruck eines spontanen Natururteils, das entsteht, sobald der Verstand dem Willen den abstrahierten Begriff des Guten an sich, des Glückes, das naturnotwendiger Gegenstand des

[1] I-II 94, 6; 99, 2 ad 2.
[2] 94, 6 ad 3.
[3] *Jaccoud*, ib. p. 42.
[4] I-II 90, 4 ad 1.

Willens ist, vorstellt.[1] Und diesem ersten Prinzip des Naturrechtes folgen jene allgemeinsten Vorschriften des Naturrechtes, die wir als *Hauptstufen* des Naturrechtes erwähnten. Spontan und wie als etwas absolut Selbstverständliches wird jeder Mensch, auch der Wilde, der keine positiven Gesetze kennt, sich das Recht der *Notwehr*, der *Selbsterhaltung* durch Speise und Trank, der *sozialen Verbindung* mit anderen, der sexuellen *Fortpflanzung* und des Gebrauches und einer gewissen Ausbildung seiner Fähigkeit, des Verstandes und freien Willens usw. vindizieren und dabei auch das allgemeine Bewußtsein empfinden, daß er auch Pflichten hat inbezug auf das Leben und den Besitz anderer. So konnte Thomas mit Recht sagen, daß die Vorschriften des Dekaloges, wenigstens in ihren Hauptlinien oder quoad substantiam, wie die Moralisten sagen, jedem Menschen naturrechtlich klar wären, weil sie keiner längeren Überlegung bedürften.[2] All diese allgemeinsten Vorschriften des Naturrechtes bilden auch für den einfachsten Mann und Menschen einen spontan erworbenen Gesetzesaufriß, der sicher klarer ist als die Abrißkenntnis, die ein gewöhnlicher Bürger von seiner Landesverfassung besitzt. Was weiter ableitbar ist durch Schlußfolgerungen aus diesen Grundvorschriften in Anpassung an Spezialfragen und Verhältnisse wird vom Grade der Intelligenz und Bildung abhangen, wird der « Weise » am trefflichsten bestimmen.[3]

Zum Merkwürdigsten, was gegen die unmittelbare Evidenz der höchsten Naturvorschriften vorgebracht wird, gehört der Einwand: Wenn jeder Mensch jene allgemeinsten Vorschriften des Naturrechtes kennt, wie kann er dann dennoch gegen dieselben sündigen? Das kann er, weil er eben *frei ist*. Gibt es eine einfachere Antwort? Und doch bedarf sie der Erklärung. Wenn der alte sokratisch-platonische Satz: « der Mensch folgt immer seiner besseren Erkenntnis », wahr wäre, dann wäre die Antwort falsch. Aber nicht bloß Aristoteles und Dichter haben jenem Satze widersprochen, sondern am schlagendsten der Völkerapostel.[4] Faktisch kann es zwischen dem praktischen Urteil, dem eine freie Handlung folgt, und der theoretischen, allgemeinen

[1] I-II 94, 6; 100, 1.

[2] « Quaedam enim sunt, quae statim per se ratio naturalis cujuslibet hominis dijudicat esse facienda vel non facienda, sicut honora patrem tuum et matrem et non occides, non furtum facias et hujusmodi sunt absolute de lege naturae. » I-II 11, 100, 6.

[3] Ib.

[4] « Video autem aliam legem in membris meis repugnantem legi mentis meae et captivantem me in lege peccati. » Ad Rom. c. 7, 23.

Erkenntnis ein und derselben Tat einen « Riß », einen Gegensatz geben infolge des Einflusses, den *schlechte Gewohnheiten, verdorbene Volkssitten* und vor allem *Leidenschaften*, zumal die Liebe, in Einzelfällen auf Verstand und Wille ausüben.[1] So erklären sich Verirrungen wie Mord, Selbstmord, homosexuelle Vergehen, die gegen die allgemeinsten evidenten Naturvorschriften verstoßen.[2] Können verdorbene, lasterhafte Volkssitten nicht auch sogar Volksstämme irreführen, also zu Gesetzen gegen die obersten klar evidenten Naturvorschriften führen ? Die Vergangenheit erbringt Beweise dafür. Thomas reiht zwar derartige Vergehen gegen die obersten Naturvorschriften mehr in die Klasse der Ausnahmefälle, « ut in paucis ». Aber gerade er zitiert die Unsitte des germanischen Volkes, das den Diebstahl für erlaubt hielt, trotzdem er, wie Cäsar bemerkt hat, direkt gegen das Naturrecht ist.[3] Übrigens ist es allbekannt, wie Griechen aus Staatsinteressen — auch eine Leidenschaft, eine furchtbare — die Sklaverei und den Kindermord gesetzlich schützten, trotzdem sie wohl wußten, daß beides, sowohl ihrer Religion als auch dem Naturrecht widersprach.[4] Wenn er ein Sünder ist, ist der Staat der größte und gewalttätigste ! Schön, weil äußerst schlagend, hat Thomas alles, was wir soeben sagten, in den Satz zusammengefaßt : « ille, qui est in passione constitutus, non considerat in particulari id, quod scit in universali. »[5]

Damit haben wir der Lösung der Schwierigkeiten, welche gegen die **Unveränderlichkeit** des Naturgesetzes vorgebracht werden, bedeutend vorgearbeitet. Diese Frage will besonders vorsichtig behandelt werden. Man kann von der Veränderlichkeit des Naturgesetzes in einem dreifach total verschiedenen Sinne reden.

a) Im Sinne einer **näheren Bestimmung** des Naturgesetzes : « per additionem ». Das geschah und geschieht sowohl durch das positiv göttliche als *positiv menschliche Gesetz*.[6] Die nähere Bestimmung eines Gesetzes, das an sich bleibt, aber bleibend verschieden angewandt werden muß, je nach den verschiedenen singulären Verhältnissen, ist offenbar keine innere Veränderung des Gesetzes selbst.[7] Diese nähere Bestimmung ist besonders die Aufgabe des positiv menschlichen

[1] I-II 72, 2 ; 94, 4.
[2] I-II 72, 2 ; 94, 4 ; 94, 6.
[3] I-II 94, 4.
[4] *Jaccoud*, ib. p. 43.
[5] I-II 77, 2.
[6] I-II 94, 5 ; III. Sent. D. 37, 3.
[7] 97, 1 ad 1.

Gesetzes [1], das, weil es das Naturgesetz je nach *Land* und *Alter* und *Kulturstufe* anwenden soll [2], notwendig veränderlich ist. [3]

Für manche liegt die Hauptschwierigkeit des Naturrechtes in seiner *Anwendung* durch das positive Gesetz.

Fassen wir diese Schwierigkeit in ein Dilemma zusammen, das wir sinngetreu gelesen zu haben glauben. Sagen wir also : entweder sind die Naturprinzipien Maßstab für das gesamte Rechtsgebiet und dann müssen sie, wie mathematische Schlüsse, durch eine bloß rein logische Operation auf all die verschiedenen Verhältnisse in *ein und derselben Weise* angewandt werden. Das ist unhaltbar und widerspricht der Tatsache, daß die Anwendung durch die positiven Gesetze je nach Ländern verschieden ist. Oder aber die Naturgesetze werden vom positiven Gesetzgeber *verschieden* je nach den verschiedenen Verhältnissen angewandt und dann sind die Naturprinzipien nicht mehr *leitende Axiome für die Anwendung*, d. h. der positive Gesetzgeber besitzt für die Anwendung keine Richtschnur mehr, er ist der Willkür preisgegeben. Also ist das Naturrecht in jedem Falle nicht anwendbar. [4]

Wir bemerken folgendes. Beim Dilemma müssen vor allem die Dilemmaglieder auf ihre Richtigkeit geprüft werden. Im vorliegenden Falle scheinen uns beide Glieder unrichtig zu sein.

1. Warum sollen die Naturprinzipien nur dann Maßstab des ganzen Rechtsgebietes sein, wenn sie auf alle Rechtsprobleme in *gleicher Weise* angewandt werden ? Warum sollen die Naturprinzipien nicht auch die *verschiedene Anwendung* und das *Angewandte* beherrschen können ? Hört die Herrschaft der mathematischen Gesetze auf, wenn zwei Häuser nach verschiedenen Maßen gebaut werden ? Das ist doch auch eine verschiedene Anwendung. Oder, wenn einer vertraglich 200 Fr., der andere 500 Fr. bezahlen muß, ist es dann ungerecht, daß nicht beide dasselbe bezahlen müssen ? Und doch ist die Anwendung des Rechtes eine verschiedene. Gerade das an sich unveränderliche Naturrecht verlangt eine verschiedene Anwendung durch die positiven Gesetze, je nach Ländern, Rassen und Kulturstufen, und dadurch ist es « Recht »- und das Gesamtrechtsgebiet beherrschend. Daher *muß* das positive Gesetz veränderlich sein. [5] Wenn Walter Burckhardt die ganze Rechtsordnung auf die Idee des « Rechtes » und diese auf das « Bonum » zurückführt [6], so wird er auch voraussetzen, daß « Recht » immer

[1] Ib. 96, 2. [2] 96, 2. [3] 97, 1.
[4] Vgl. *Walter Burckhardt*, L'Etat et le droit, l. c. S. 198 a ff.
[5] I-II 97, 1. [6] Ib. S. 209 a.

« Recht » und « Bonum » immer « Bonum » sei, d. h. daß sie unveränderliche Begriffe seien, aber zugleich wird er voraussetzen müssen, daß die *Anwendung* der beiden Kriterien sehr verschieden ist. Ohne diese beiden Bedingungen ist die These unhaltbar. Genau dasselbe behaupten wir von den Naturprinzipien. *Unveränderliche Naturgesetze widersprechen also gar nicht einer verschiedenen veränderlichen Anwendung.* Im Gegenteil : die ersteren verlangen das letztere und sind dadurch alles beherrschend. [1]

2. Auch das zweite Dilemmaglied bestreiten wir. Die verschiedene Anwendung des Naturgesetzes soll den positiven Gesetzgeber « führerlos » der Willkür überantworten ! Warum das ? Weil die verschiedentliche Anwendung vom Naturgesetze selbst nicht determiniert ist, also kriterienlos dem positiven Gesetzgeber überlassen wird. Ist dem wirklich so ? Vorerst die Bemerkung : *objektiv* sind durch das Naturrecht alle Normen, auch für die *Verschiedenheit* der Tätigkeitsgebilde gegeben durch die Dingwesenheiten, in denen das Naturrecht wurzelt und die alle realen Dinge umfassen. [2] Der positive Gesetzgeber hat somit für die Anwendung schon objektive Normen. Hat er für die *subjektive* Erkenntnis dieser objektiven Normen keinen Leitstern ? Für was hat er denn die *Vernunft*, die ihm eine Anzahl oberster Naturprinzipien unverfälscht kündet, aus denen die spezielleren Normen abgeleitet werden können, die Vernunft, die ihn als *Gewissen* wieder leitet, die ihn auch über die objektive Unterordnung der Naturgesetze belehrt, sodaß z. B. das Privateigentum, das wegen dem Allgemeinwohl da ist, in Kriegszeiten wegen dem gleichen Allgemeinwohl auch eingeschränkt werden kann, ev. muß. [3] Gewiß kann der positive Gesetzgeber bei der Anwendung des Naturgesetzes auch irren. [4] Aber ohne Leitstern ist er dabei sicher nicht. Und bisher hat er gesetzgeberisch deshalb am meisten geirrt, weil er kein Naturgesetz annehmen wollte ! Übrigens auch die Anwendung eines positiven Gesetzes auf die verschieden gestalteten Einzelfälle muß noch eine verschiedene sein, sodaß hier der Gesetzgeber und Richter ebenfalls führerlos wären, wenn die gegnerische Theorie wahr wäre, und fügen wir noch bei, wenn sie wahr wäre, dann müßte die verschiedene Anwendung der unbestimmten « Rechtsidee » den positiven Gesetzgeber erst recht führerlos machen !

[1] Trefflich sagt *Walter Burckhardt :* « L'idée du bien est ... la notion à laquelle toutes les notions morales se ramènent. » L. c.

[2] I-II 95, 2.

[3] Vgl. *Walter Burckhardt*, l. c. S. 204 a.

[4] I-II 97, 1.

b) Von einer Änderung des Naturgesetzes und -rechtes ist auch in dem Sinne die Rede, daß ein Gegenstand im Einzelfall nicht mehr unter ein abgeleitetes Naturgesetz fällt, ihm also **entzogen** wird — subtractio legis —. Das ist der Fall, sowohl, wenn jener Gegenstand vor dem Forum eines bestimmten höheren Gesetzgebers gar nicht verboten ist, als auch, wenn die Anwendung des Gesetzes auf jenen Gegenstand infolge besonderer Umstände einem höheren Naturgesetze widersprechen müßte. So ist es den Menschen nicht erlaubt, Unschuldige zu töten, wohl aber Gott. So gehören die Waffen allerdings dem Eigentümer. Aber sie dem Betrunkenen oder Verrückten oder dem Vaterlandsverräter ausliefern, wäre unvernünftig, also einem höheren Naturgesetze widersprechend. [1] Auch im letzteren Falle sind Unsitten, schlechte Gewohnheiten und Leidenschaften oft ein Hindernis der Anwendung eines Gesetzes. [2] Daß dabei das Gesetz bleibt, was es ist, d. h. keine innere Änderung erfährt, ist jedermann einleuchtend. Während das betreffende Naturgesetz die Menschennatur faßt, wie *sie sein soll*, rechnet die Subtractio vorzüglich mit dem verdorbenen Menschen, d. h. so wie er *oft existiert*. Wir sehen hieraus, wie das Naturrecht, richtig gefaßt, den Menschen auffaßt, ebensogut *wie er sein soll* als auch *wie er leider oft ist und das, ohne irgend eine innere Veränderung des Gesetzes !*

c) Noch eine dritte **innere** Veränderlichkeit der Naturgesetze verteidigten die Voluntaristen aller Zeiten. Sie halten das Naturrecht seinem *inneren Wesen nach* je nach Zeit und Umständen für veränderlich, so wandelbar, daß es je nach Umständen Rechtsnorm zu sein aufhörte oder ein anderes wäre, oder sogar zu einer « lex iniqua » werden könnte. [3] Sie halten daher auch das Naturgesetz, sogar den Dekalog für *dispensierbar*. Alles würde schließlich nur vom göttlichen Willen abhangen. Irgend etwas *an sich Schlechtes* — malum per se — oder *an sich Gutes* — bonum per se — würde es nach dieser Fassung gar nicht geben. Wir haben früher auf die fatalen Folgen dieser Richtung hingewiesen.

Jede wirklich *metaphysische* Auffassung des Naturrechtes muß diese Position ablehnen, muß an der inneren zeit- und raumlosen Unveränderlichkeit des Naturgesetzes festhalten : « jus naturale semper et ubique, quantum est de se, habet eandem potentiam. » [4] Da die Natur-

[1] I-II 94, 5 ; 100, 8 ad 3 ; III. Sent. D. 37 q. 1 a. 3 ; IV. Sent. D. 33 a. 2 ad 1.
[2] Ib.
[3] Vgl. *Billuart*, Summa S. Thom. v. II, De legibus, Diss. II a. 4.
[4] IV. Sent. D. 33 a. 2 ad 1 ; I-II 97, 1 ad 1 : « Dicendum quod lex naturalis,

gesetze in den Dingformen, *Dingwesenheiten* verankert sind[1], die in der ewigen göttlichen Wesenheit, wie sie ewig von der göttlichen Weisheit erkannt sind, ihren letzten Grund haben, würde eine innere Veränderlichkeit des Naturrechtes Gott selber aufheben.[2] Es gibt daher auch keine Dispens des Dekaloges, dessen Vorschriften alle zu den grundlegendsten Prinzipien der göttlichen Rechtsordnung gehören[3] und gegen die daher auch kein *Gewohnheitsrecht* sich bilden kann.[4] Wenn Gott als höchster Gesetzgeber in gewissen Fällen von der Erfüllung eines untergeordneten sekundären Naturgesetzes dispensierte, z. B. bezüglich der Monogamie, so hat er damit kein Gesetz geändert, sondern nur eine Materie einem niedrigeren Gesetze entzogen, um sie einem höheren unterzuordnen. Bekanntlich widerspricht die Polygamie nicht dem Hauptzweck der Ehe — Erzeugung der Nachkommenschaft —, sondern ist nur störend für den häuslichen Frieden.[5] Auch in all diesen Fällen wird somit kein Naturgesetz innerlich geändert, sondern es handelt sich lediglich um eine Subordinatio legum, eine Unterordnung eines niedrigeren, nicht absolut notwendigen Gesetzes unter das höhere, das zum Ziele der Rechtsordnung absolut notwendig erfüllt werden muß. Derartige Gesetzesunterordnungen gibt es ja auch in der Zivilgesetzgebung.

Man hat früher für diese streng gefaßte Unveränderlichkeit des Naturrechtes weniger Sinn und Sympathie aufgebracht. Und doch ist sie die einzige logische. Und in Zeiten derartiger Begriffs- und Gesetzesverwirrungen und die Grundfesten der ganzen sozial-staatlichen Gesellschaft bedrohenden Umwälzungen, wie wir sie heute erleben, ist diese Unveränderlichkeit des Naturgesetzes ein wahrer Völkerhort. Es wird sich halt doch immer wieder das Wort des höchsten Legislators erfüllen : « Durch mich regieren die Könige und verordnen die Gesetzgeber, was recht ist » (Prov. 8. 15).

est participatio quaedam legis aeternae . . . et ideo *immobilis perseverat* ex perfectione divinae rationis instituentis *naturam.* »

[1] IV. Sent. D. 33 a. 1.

[2] I-II 100, 8 ad 2.

[3] I-II 100, 8 ; III. Sent. D. 37 a. 4.

[4] I-II 97, 3 ad 1 ; IV. Sent. D. 33 a. 1 ad 1.

[5] Ib. ; I-II 94, 5 ; IV. Sent. D. 36 q. 1 a. 1 ; ib. D. 33 q. 1 a. 1 u. 2.